

SP-Präsidium • c/o AStA • Nassestr. 11 • 53113 Bonn

1. Sprecher: Kay A. Frenken
c/o AStA der Uni Bonn
Nassestraße 11
53113 Bonn

Tel: 0228 - 737033
Mail: sp@uni-bonn.de

Bonn, 11. Dezember 2019

Beschlussausfertigung: **Änderungsantrag zur Förderung studentischer Kinderbetreuung**
Antragsstellerinnen: Lena Engel (AStA-Vorsitz) und Rebekka Atakan (AStA-Sozialreferentin)
Sitzung des Beschlusses: 11. ordentliche Sitzung
Datum der Sitzung: 26. Juni 2019
Empfänger des Beschlusses: AStA der Universität Bonn, Studierendenwerk Bonn und Universität Bonn

Das XLI. Studierendenparlament der Rheinischen Friedrichs-Wilhelm-Universität Bonn hat in seiner

11. ordentlichen Sitzung vom 20. November 2019

einstimmig den angehängten Antrag der o.g. Antragsstellenden

zum Änderungsantrag zur Förderung studentischer Kinderbetreuung

beschlossen.



Kay A. Frenken
– Erster SP-Sprecher –

Anhang:
Antrag



AStA Uni Bonn · Nassestraße 11 · 53113 Bonn

An das 41. Bonner Studierendenparlament der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
Bonn

Sozialreferat, Vorsitz

Zuständig:

E-Mail:

**Sozial.ref@asta.uni-
bonn.de,
vorsitz@asta.uni-bonn.de**

Datum:

13.11.19

Telefon:

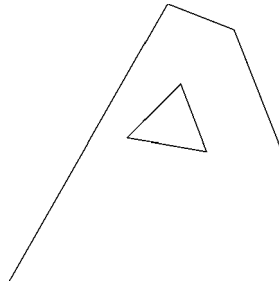
Durchwahl:

Sekretariat: **0228 / 73 - 70 30** (10-14 Uhr)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:



**bonn.de
onn.de
2 10**

Betreff: Änderungsantrag zur Förderung studentischer Kinderbetreuung

Das 41. Bonner Studierendenparlament möge beschließen:
Der vom 32. SP beschlossene und letztmalig vom 40. SP geänderte Antrag zur
Förderung studentischer Kinderbetreuung wird rückwirkend zum 01.04.2019 folgendermaßen
geändert:

„§ 4 Geltungsdauer

Der Antrag gilt ab dem WiSe 2010/11 und ist bis zum Ablauf des SoSe18 befristet.
Förderanträge für das SoSe18 können letztmalig zum 31. März 2019 gestellt werden.“

wird ersetzt durch:

„§ 4 Geltungsdauer

- (1.) Der Antrag gilt ab dem WiSe 2010/11 und wird automatisch am 30.09. jeden Jahres um jeweils ein Jahr verlängert.
- (2.) Die Förderung studentischer Kinderbetreuung kann auf Antrag aufgelöst werden. Ein entsprechender Antrag an das Studierendenparlament muss ein Semester im Voraus beschlossen werden.
- (3.) Förderanträge können letztmalig zum Ende des Semesters gestellt werden, das auf dasjenige Semester folgt, in dem die Betreuungskosten angefallen sind.“

Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Lena Engel

(AStA-Vorsitzende)

Rebekka Atakan

(AStA-Sozialreferentin)

Förderung studentischer Kinderbetreuung in der vom 40. SP geänderten Fassung:

§ 1 entfällt

§ 2 Förderung der Eltern

(1) Jeder Elternteil oder Erziehungsberechtigte eines Kindes, welches in einer/m Kindertagesstätte, -krippe, -haus oder Elterninitiative oder von einer Tagesmutter zumindest stundenweise betreut wird und noch nicht in die Schule eingetreten ist oder welches als Schüler (maximal 12.Lebensjahr) eine Offene Ganztagschule oder eine vergleichbare Einrichtung besucht, ist antragsberechtigt, wenn er/sie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität immatrikuliert ist.

(2) Der Abrechnungszeitraum beträgt jeweils ein Semester, das rückwirkend betrachtet wird. Pro Semester kann für jedes studentische Kind ein Zuschuss von bis zu 100 Euro zu den zu leistenden KiTa-Kosten beantragt werden. Als Belege werden die Immatrikulationsbescheinigung je eines Elternteils, Name und Alter des Kindes, ein Nachweis der Betreuung inklusive Kostenabrechnung sowie bei erstmaliger Förderung eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes vorgelegt.

(3) Der Antrag wird gestellt von einem Elternteil oder Erziehungsberechtigten und genehmigt durch den/die Finanzreferenten/in der AStA mit Gegenzeichnung des/der Vorsitzenden/in.“

§ 3 Zusatzbestimmungen

Anträge nach § 2 sind bis spätestens ein Semester nach Ablauf des Abrechnungszeitraums zu stellen.

§ 4 Geltungsdauer

Der Antrag gilt ab dem WiSe 2010/11 und ist bis zum Ablauf des SoSe18 befristet. Förderanträge für das SoSe18 können letztmalig zum 31. März 2019 gestellt werden.